

§ 719 ABGB b) Ausdrücklicher Widerruf

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

§ 719.

Der ausdrückliche Widerruf einer letztwilligen Verfügung kann nur in einer solchen Form erfolgen, die zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung nötig ist.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at